

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.10.2001

Geschäftszahl

98/08/0389

Rechtssatz

Im Falle von nicht gemeldeten Sonderzahlungen nimmt die Rechtsprechung des VwGH die Fälligkeitsregel für allgemeine Beiträge gemäß § 58 Abs 1 erster Satz ASVG an, wonach diese am letzten Tag des Kalendermonates fällig sind, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt (Hinweis E 12. Februar 1987, 86/08/0105).